

04.04.90

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

Punkt 16 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 (§ 61 b Absatz 2 Satz 1 ArbGG)

In Art. 2 sind in § 61 b Absatz 2 Satz 1 die Worte "5 Monatsverdienste" durch die Worte "8 Monatsverdienste" und die Worte "10 Monatsverdienste" durch die Worte "12 Monatsverdienste" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf in § 61 b Abs. 2 - neu - des Arbeitsgerichtsgesetzes enthaltene Zielsetzung der Haftungsbegrenzung bei Entschädigungsansprüchen mehrerer Bewerber/innen ist zu befürworten. Allerdings enthält die vorgeschlagene Regelung zu geringe Obergrenzen. Auch Mehrfachdiskriminierungen sollten noch zu einer angemessenen Entschädigung führen, damit nicht in Fällen einer größeren Anzahl von Diskriminierungen der Einzelanspruch zwangsläufig auf ein eher symbolisches Maß reduziert wird. Die deshalb gebotene Heraufsetzung der Entschädigungsobergrenzen auf 8 bzw. 12 Monatsverdienste schützt den AG noch in ausreichendem Maße vor einer unangemessenen Belastung.

Ausgeliefert am 05. APR. 1990